

Beschluss des Landrates vom 13.09.2018

Nr. 2184

5. Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Spitalgruppe (Partnerschaftliches Geschäft)

2018/215; Protokoll: gs

Es handelt sich um ein partnerschaftliches Geschäft, sagt Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP). Der Landrat hat die erste Lesung des Spitalbeteiligungsgesetzes ohne Änderungen abgeschlossen. Jetzt steht die zweite Lesung an. Der Grosse Rat Basel-Stadt hat der Vorlage tags zuvor mit 49:38 Stimmen bei 8 Enthaltungen zugestimmt. Zwischenzeitlich liegt zudem ein Zusatzbericht der VGK vor.

In erster Lesung des Spitalbeteiligungsgesetzes, so sagt Kommissionspräsidentin Rahel Bänziger (Grüne), hat Urs Kaufmann namens der SP-Fraktion einen Antrag zu Handen der zweiten Lesung angekündigt. § 5 über die Beteiligung des Kantons solle um zwei Absätze erweitert werden. Der Antrag will dem Landrat das Recht einräumen, eine allfällige Kündigung des Staatsvertrags oder eine Auflösung der Universitätsspitals Nordwest AG mit Zweidrittelmehr zu beschliessen. Die SP monierte, dass im vorliegenden Gesetz nicht abschliessend geregelt sei, wer im Fall einer Kündigung des Staatsvertrags oder der Auflösung der USNW AG letztlich die Kompetenz zum Beschluss habe. Ohne gesetzliche Regelung liege diese implizit beim Regierungsrat bzw. bei der Vertretung der Kantone in der Generalversammlung. Volk und Landrat wären vom Beschluss ausgeschlossen. Darum hat die SP angeregt, die Entscheidungskompetenz bei der entscheidenden Frage explizit dem Parlament zu erteilen. Der Antrag wurde im Landrat kontrovers diskutiert. Es wurde kritisch bemerkt, dass der Kanton noch andere Staatsverträge habe – und es nicht angebracht sei, in diesem speziellen Fall eine von den andern Staatsverträgen abweichende Regelung zu schaffen. Weiter wurde kritisiert, dass der Antrag angesichts seiner Tragweite zu kurzfristig eingebracht wurde – und besser in eine Beratung in der VGK gehört hätte.

Das hat die VGK nun nachgeholt und das Thema in der letzten Sitzung diskutiert – der entsprechende Kurzbericht der VGK liegt vor. Die VGK hat ein Kurzgutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat diskutieren können. Dieser hat die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der beiden SP-Anträge geklärt. Dabei ging es einerseits um die Kündigung des Staatsvertrags und die Auflösung der USNW AG. Der Rechtsdienst hat verdeutlicht, dass beide Anträge rechtlich nicht möglich sind. Der erste Fall entspricht nicht der langjährigen Praxis der Baselbieter Regierung. Sie hat bei Staatsverträgen die abschliessende Kompetenz – und darum auch die Kündigungshoheit. Der zweite Fall sei nach OR nicht zulässig, weil die Generalversammlung für solche Beschlüsse zuständig ist. Was aber möglich wäre: Der Landrat könnte dem Regierungsrat beantragen, der Generalversammlung die Auflösung der USNW AG zu beantragen. Wird umgekehrt die Auflösung seitens USNW AG erwogen, wäre es denkbar, dass der Regierungsrat die Zustimmung zuerst beim Landrat abholen müsste. Die vorgeschlagene Formulierung ist im Bericht zu sehen. Sie lautet:

\$ xx Auflösung der USNW AG

¹ Der Landrat kann den Regierungsrat mit einem Beschluss, dem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, beauftragen, die Auflösung der USNW AG der Generalversammlung zu beantragen.

² Wird die Auflösung seitens der USNW AG erwogen, darf ihr der Regierungsrat in Vertretung der Aktionärsrechte des Kantons Basel-Landschaft nur zustimmen, wenn dies vorgängig vom Landrat mit einem Zweidrittelmehr beschlossen wird.



Gemäss Rechtsdienstvertreter ist die Einführung eines Quorums ein politischer Entscheid – es spiele aus rechtlicher Sicht keine Rolle, ob ein Beschluss mit einfachem oder qualifiziertem Mehr gefasst wird. Einzelne Kommissionsmitglieder haben auf die symbolische Bedeutung des Paragrafen hingewiesen. Es könnte die Kritiker der Vorlage besänftigen, welche eine Entmachtung des Parlaments befürchten. Der Rechtsdienst hat weiter darauf hingewiesen, dass sich in Zusammenhang mit Änderungsbestrebungen bei wichtigen Staatsverträgen in der Praxis ein informelles Konsultationsverfahren eingebürgert hat. Der Regierungsrat orientiert die zuständige Kommission im Voraus und bezieht sie in den Entscheidungsprozess mit ein. Wenn der Landrat wünscht, diese Praxis im Gesetz festzuschreiben, so wäre die Einführung des folgenden neuen § 7 denkbar:

§ 7 (neu) Konsultationsverfahren

¹ Bei der beabsichtigten Kündigung des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die USNW AG sowie deren Auflösung hat der Regierungsrat die zuständige Kommission zu konsultieren.

Nach einem komplexen Abstimmungsverfahren (die Einzelheiten sind im Bericht nachzulesen) ist die VGK zu folgender Lösung gelangt: Sie beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen Zustimmung zum neuen § 7.

Urs Kaufmann (SP) wurde letztmals als «Schnellschütze» tituliert. Es ist klar, dass die Anregung nicht der gängigen Praxis entspricht. Nichtsdestotrotz besteht immer noch Erstaunen über die Quasi-Asymmetrie, die man beim Eingehen und Kündigen von solchen wichtigen Verträgen hat. Das hat man mit dem Konsultationsverfahren noch nicht gelöst. Es ist aber richtig, dass man die Frage in einem grösseren Kontext anschauen und regeln muss – das geht nicht im Schnellverfahren. Man muss sich aber bewusst sein, dass es sehr komisch ist: Man hat einen Vertrag, dem das Parlament und das Volk zustimmen müssen – anderseits hat sich die Regierung bisher gemäss Praxis (also nicht basierend auf einer Verfassungs- oder anderen rechtlichen Grundlage) das Recht herausgenommen, solche Verträge zu kündigen. Da muss man etwas machen und einen Schritt weiterkommen; damit man eine befriedigende, symmetrische Lösung betreffend Hineingehen und Hinausgehen hat. Das muss man aber in einem andern Zusammenhang machen. Darum trägt die vorgelegte Lösung, welche die heutige Praxis wiedergibt, zur Klärung im aktuellen Geschäft bei.

Für Marc Schinzel (FDP) bestätigen die Aussagen und die Abklärungen des Rechtsdiensts genau das, was immer schon gegolten hat. Es ist nicht etwas, das die Regierung in Baselland aus dem Ärmel schüttelt. Man hat das Gleiche auch auf Bundesebene – eine überschiessende Rechtskompetenz der Regierung, welche nun mal besagt, dass man als Exekutivbehörde Staatsverträge unterzeichnet und eben auch kündigt. Wenn man das anschauen will – es war eben doch ein Schnellschuss –, muss man dies grundsätzlich tun. Bloss, weil jemand einen speziellen Fall als besonders wichtig einstuft, kann man nicht die gängigen Regeln ändern. Das muss man sorgfältig anschauen. Man kann diesen § 7 gut ins Gesetz schreiben; dagegen ist nichts einzuwenden. Es ist aber doch erstaunlich, überall solche Dinge hineinzuschreiben. Wenn die Regierung von sich aus dreinfahren würde, ohne überhaupt mit jemandem zu sprechen (zumal mit den Sachkommissionen), wäre dies sehr überraschend – man hat dies bisher in der Praxis nie so erlebt.

- Zweite Lesung Spitalbeteiligungsgesetz

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.



§§ 1 - 6

Keine Wortmeldungen.

§ 7

://: Der Landrat stimmt dem neuen § 7 gemäss Antrag der VGK mit 50:25 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu.

Damit verschiebt sich die Nummerierung aller folgenden Paragraphen, so sagt der Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP).

§§ 8 - 21

Keine Wortmeldungen.

II. - IV.

Keine Wortmeldungen.

- Schlussabstimmung Spitalbeteiligungsgesetz
- ://: Der Landrat stimmt dem Gesetz mit 60:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Das Vierfünftelmehr liegt bei 66 Stimmen, sodass es zur Volksabstimmung kommt, sagt Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP).

Detailberatung Landratsbeschluss

Der Landrat kann keine Änderungen am Staatsvertrag vornehmen, betont Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP).

Sven Inäbnit (FDP) sagt zum Abstimmungsprozedere: Die FDP ist differenzierter Meinung zu den einzelnen Punkten im Landratsbeschluss. Man will nicht in globo abstimmen – sondern über jeden Punkt einzeln. Ist das so vorgesehen?

Zu den einzelnen Ziffern kann man Änderungsanträge stellen, hält Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP) fest. Am Schluss gibt es die Schlussabstimmung.

Die FDP hat keine Änderungsanträge, will aber zu den einzelnen Ziffern gesondert abstimmen können (Zustimmung/Ablehnung), sagt **Sven Inäbnit** (FDP).

Es gibt nur eine Schlussabstimmung über den ganzen LRB, wiederholt Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP).

Dann wird eben jedes Mal der Antrag auf Streichung des jeweiligen Paragrafen gestellt, kündigt **Sven Inäbnit** (FDP). Es geht um die Ziffern 1.1, 2.1, 3 und 4.1.

Ziffer 1.1

://: Der Landrat lehnt den FDP-Antrag auf Streichung von Ziffer 1.1 mit 63:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.



Ziffer 2.1

Sven Inäbnit (FDP) ist – trotz der vorhergehenden Abstimmung zum Gesetz – der Meinung, dass man nochmals über Ziffer 2.1 abstimmen kann (Streichung). Sonst müsste man sie ja im Landratsbeschluss nicht aufführen.

Rolf Richterich (FDP) sagt: Man spricht hier über den Landratsbeschluss – vorher hatte man die zweite Lesung des Gesetzes und die Abstimmung darüber. Im Landratsbeschluss wird das Gesetz nochmals aufgeführt. Wenn das hier nicht aufgeführt wäre, so wäre das Gesetz hinfällig – sonst müsste man den Beschlusspunkt sofort streichen.

://: Der Landrat lehnt den FDP-Antrag auf Streichung von Ziffer 2.1 mit 64:19 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Ziffer 3

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne) betont, dass ein Streichungsantrag in der VGK einstimmig verworfen wurde.

://: Der Landrat lehnt den FDP-Antrag auf Streichung von Ziffer 3 mit 66:16 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Ziffer 4.1

- ://: Der Landrat lehnt den FDP-Antrag auf Streichung von Ziffer 4.1 mit 63:19 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.
- Rückkommen

Es wird kein Rückkommen verlangt.

- Schlussabstimmung Landratsbeschluss
- ://: Dem Landratsbeschluss wird mit 62:19 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Landratsbeschluss

über Genehmigung des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG; Erlass eines Spitalbeteiligungsgesetzes

vom 13. September 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1.1. Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Universitätsspital Nordwest AG wird genehmigt.
- 1.2. Ziffer 1.1 dieses Beschlusses wird dem obligatorischen Referendum gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung unterstellt.
- 1.3. Ziffer 1.1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsvertrages über die Universitätsspital Nordwest AG durch den Kanton Basel-Stadt sowie unter Vorbehalt des Zustandekommens des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheits-versorgung.



- 2.1. Das Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) wird beschlossen.
- 2.2. Ziffer 2.1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Absatz 1 Buchstabe b und 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und fakultative Referendum.
- 2.3. Ziffer 2.1 steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäss Ziffer 1.1.
- 3. Für den Fall, dass die Spitalgruppe zustande kommt, wird der Regierungsrat ermächtigt, die zwei rückzahlbaren Darlehen an das Kantonsspital Baselland in der Höhe von CHF 152'883'480.00 in eine Beteiligung am selbigen zu wandeln.
- 4.1. Zugunsten der Mitarbeitenden des Kantonsspitals Baselland, die von der Universitätsspital Nordwest AG angestellt werden, und in die PK der Kantons BS übertreten, wird eine einmalige Ausgabe für eine Eventualverpflichtung von CHF 2.4 Mio. für den Fall des Eintretens der Staatsgarantie beschlossen.
- 4.2. Ziffer 4.1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b KV.
- 4.3. Ziffer 4.1 steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäss Ziffer 1.1.
- 5. Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben resp. erledigt:
 - Interpellation 2009/120 von Rolf Richterich: Welche Zukunft für das Kantonsspital Laufen?
 - Postulat 2013/454 von Klaus Kirchmayr: Stopp dem Spital-Wettrüsten auf Kosten der Steuerund Prämienzahler
 - Postulat 2014/065 Klaus Kirchmayr: Strategie Überprüfung Kantonsspital Baselland
 - Motion 2015/077 der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission: Teilrevision des Spitalgesetzes
 - Interpellation 2016/155 von Rolf Richterich: KSBL sind die beunruhigenden Medienberichte gerechtfertigt?
 - Interpellation 2017/214 von Marc Scherrer: Kantonsspital Baselland (KSBL) Standort Laufen
 wie weiter?